

Jünkerath, 19.08.2016
Aktenzeichen: 610-13/02-bo-

Abwägungsentscheidung

Bebauungsplan „Im Weiherpesch“ der Ortsgemeinde Birgel

Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Bitte vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt prüfen, ob Ausschlussgründe gem. § 22 GemO vorliegen!

Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen – Beschlussfassung nicht erforderlich:

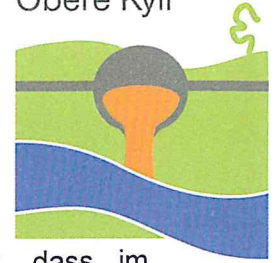
Vermessungs- und Katasteramt, 02.05.2016 (Flurnummer wird korrigiert)
Verbandsgemeinde Hillesheim, 02.05.2016
Verbandsgemeinde Gerolstein, 06.05.2016
Deutsche Telekom, 30.05.2016
Rendantur Prüm, 30.05.2016
Pfarramt Jünkerath, 17.05.2016
Energienetze Mittelrhein, 01.06.2016
Kreisverwaltung Vulkaneifel, 15.06.2016
SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 06.06.2016 (die gegebenen Hinweise inkl. Fachtechnische Stellungnahme vom 01.06.2016 werden in die weitere Planung aufgenommen)
Verbandsgemeindewerke, 06.06.2016 (die gegebenen Hinweise werden in die weitere Planung aufgenommen)

Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

Landesamt für Geologie und Bergbau vom 30.05.2016

Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Im Weiherpesch" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Darius" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.



Aus den vorhandenen Unterlagen des Bergwerkes "Darius" geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen für die Gemarkung Birgel Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.a. liegen dem LGB nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch umweltgeologische Untersuchungen zu überprüfen.

Boden und Baugrund

-allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter Hinweise werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.



Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stelle, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Abwägung und Beschluss(-empfehlung):

Die abgegebenen Anregungen bis zum Aspekt „mineralische Rohstoffe“ werden in die weitere Planung als Hinweise aufgenommen.

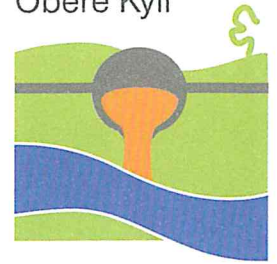
Die Gemeinde hat sich mit der potentiell möglichen Gesundheitsgefährdung durch Radonansammlungen in der Luft planerisch auseinandergesetzt. Da aber in der gesamten Region das Radonpotential als erhöht bis hoch eingestuft wird und sich damit grundsätzlich – bezogen auf die Radonbelastung – auch keine alternativen Bauflächen ergäben, wird auf eine flächendeckende Erhebung innerhalb des Plangebietes verzichtet.

Nach den Empfehlungen für die Regional- und Bauleitplanung des Landesamtes für Geologie und Bergbau lassen die gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die bei angepasster Bauweise den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Daher wird ein Hinweis zum Schutz vor Radoneintritt in die Gebäude durch einfache und kostengünstige bauliche Maßnahmen im B-Plan aufgenommen. Bei entsprechender Planung und frühzeitiger Berücksichtigung werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursacht.

Beschlussvorschlag: Es wird keine Radonmessung durchgeführt.

Einstimmig ☐	Ja ☐	Nein ☐	Enthaltungen ☐	Bemerkungen ☐
-------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------





SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 19.05.2016

„den mir vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Vorentwurf zur Begründung des o.g. Planvorhabens (erstellt durch Stadtplaner Erik Böffgen, Waldshut-Tiengen, Stand: April 2016) sind keine Angaben darüber zu entnehmen, in wie weit es sich bei den in nördlicher, nordöstlicher und östlicher Richtung zum Plangebiet befindlichen Gebäuden (insbesondere Bahnhofstraße 1, Hauptstraße 22, 24 und 28) um gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Betriebe handelt, durch die es im Plangebiet, gerade vor dem Hintergrund einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet, zu erheblichen Belästigungen durch Geruchs- und/oder Lärmimmissionen kommen kann.“

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen meinerseits insofern Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als Allgemeines Wohngebiet, als dass ihm Rahmen der Beurteilung von einer Nutzung der v.g. Betriebe entsprechend ihrer jeweiligen baurechtlichen Genehmigung i.V.m. dem ggf. festgeschriebenen Nutzungsumfang auszugehen ist, unabhängig davon, ob dieser zum jetzigen Zeitpunkt voll ausgeschöpft wird oder nicht.

Aufgrund dessen bitte ich im weiteren Verfahren um Klärung, ob es sich bei den v.g. Gebäuden tatsächlich um gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Betriebe handelt und falls ja, in welchem Umfang diese aufgrund der gültigen baurechtlichen Genehmigungen genutzt und betrieben werden können und in wie weit durch die Ausschöpfung dieser Genehmigungen mit Lärm- und Geruchsmissionen im Plangebiet zu rechnen ist.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass m. E., damit es nicht zu einem "Etikettenschwindel" kommt, eine Ausweisung der Fläche als Mischgebiet, obwohl sie ausschließlich der Wohnnutzung dienen soll, nicht zulässig wäre.“

Abwägung und Beschluss(-empfehlung):

„Die dort (im Umfeld des Planbereichs) befindlichen Gebäude werden seit mehreren Jahren nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt und stehen heute leer bzw. dienen als Lagerfläche“ (Schreiben vom 24.05.2016). Aufgrund dessen ist im Plangebiet die Gefährdung durch Geruchs- und Lärmbelästigungen nicht gegeben.

Beschlussvorschlag: Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig	☐	Ja	☐	Nein	☐	Enthaltungen	☐	Bemerkungen	☐
------------	--------------------------	----	--------------------------	------	--------------------------	--------------	--------------------------	-------------	--------------------------

Die folgenden Bürger haben Bedenken und Anregungen vorgetragen:

keine